

Bescheinigung
Nr. **BAU 09202**
vom 20.11.2015

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) Florian Eichinger GmbH
An der Lände 10
92360 Mühlhausen

Produktbezeichnung: **Arbeitskorb**

Typ: FE 1071.2

Prüfgrundlage: GS-BAU-15 1997-11
BGR 159: 2008-01

Zugehöriger Prüfbericht: DOK 622.463-Eichinger

Weitere Angaben: Ersetzt die Prüfbescheinigung mit gleicher Nummer, ausgestellt am
22.08.2012.


Bestimmungsgemäße Verwendung
Schaffung von höhen-und ortsveränderlichen Arbeitsplätzen für bis
zu 2 Personen.

Hersteller ist gleichzeitig Zertifikatsinhaber

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig
abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten
anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu
beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist
gültig bis: **21.08.2017**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung.



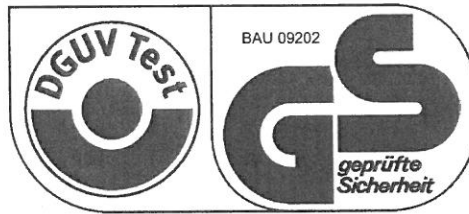
Dipl.-Ing. (FH) Franz Welsch
Stv. Leiter der Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.